



1 Grundsatz

Der Musikunterricht soll keinem lehrwilligen Kind aus finanziellen Gründen verwehrt sein. Mit Hilfe einer Ermässigung können die Schulgelder für Familien mit beschränkten finanziellen Mitteln auf ein erträgliches Mass gesenkt werden.

2 Ermässigung

Anspruch auf Ermässigung haben nur Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr oder bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens aber bis zum 25. Altersjahr mit Wohnsitz in Schlieren. Pro Kind ist nur eine Ermässigung möglich.

3 Antrag

Wer Schulgeldermässigungen geltend machen will, hat der Schulleitung mit der Anmeldung einen schriftlichen Antrag einzureichen. Dem Antrag ist der aktuelle Steuerausweis (Steuervorjahr) der im gleichen Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartner beizulegen. Antragsformulare können von der Webseite heruntergeladen werden. Der Antrag muss für jedes Schuljahr neu eingereicht werden. Anträge von Sozialhilfeempfängern werden wie die übrigen Eingaben behandelt. Zusätzliche Ermässigungen können beim Sozialamt beantragt werden.

4 Weitergehende Ermässigungen

Der Vorstand kann auf Antrag in besonderen Fällen weitergehende Ermässigungen bis zum vollständigen Erlass des Schulgeldes gewähren. Diese Ermässigungen gehen zu Lasten des Vereins.

5 Einkommen

Das für die Ermässigung zu berücksichtigende Einkommen ist das steuerbare Einkommen, Pos. 25 der Steuererklärung/Einschätzung. Dieser berücksichtigt die Abzüge für Kinder.

6 Vermögen

Das für die Ermässigung zu berücksichtigende Vermögen ist das steuerbare Vermögen, Pos. 35. Der Steuererklärung/Einschätzung-

7 Massgebendes Einkommen

Dieses errechnet sich aus dem steuerbaren Einkommen und 10% des Vermögens über Franken 50'000.

9 Ermässigungs-Rabatt

Dieser wird nur für Lektionen von 30 min gewährt. Der maximale Rabatt inklusive Geschwisterrabatt beträgt 75%.

10 Ermässigungsentscheid

Über eine Ermässigung entscheidet der Vorstand auf Antrag der Schulleitung. Der Vorstand kann den Entscheid dem Präsidenten delegieren.

11 Maximale Ermässigung

Die gesamten Schulgeldermässigungen dürfen pro Schuljahr die Grenze von 5% der Bruttoschulgelder nicht überschreiten. Spätestens in diesem Fall müssten die Stufen für das Folgejahr überarbeitet werden.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 13.02.2024 beschlossen. Es ersetzt das vom 13.03.2018 und tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Der Präsident:

Jean-Claude Perrin